

BVGer D-5308/2014 vom 8. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5308_2014

FR: TAF D-5308/2014 du 8 octobre 2014

IT: TAF D-5308/2014 del 8 ottobre 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Zwar läuft die Rechtsmittelfrist noch bis zum 8. Oktober 2014, das Urteil kann jedoch vor Ablauf derselben ergehen, da die vorliegende Beschwerde aufgrund der Aktenlage als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt vollständig festgestellt ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 13 E. 1 S. 95 ff.).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesamt konnte ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden konnte (Art. 3, Art. 7 und AsylG und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligte das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 5.3

Gemäss neuer Rechtsprechung schliesst indes im Auslandsverfahren das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Bewilligung zur Einreise von vornherein aus. Demzufolge kommt der Frage massgebliches Gewicht zu, ob die Person, die aus einem Drittstaat ein Asylgesuch stellt, bereits zum Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu gewärtigen hatte (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/26 E. 7 S. 519 f.).

E. 6

Ein Asylgesuch konnte gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sah Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsyIV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsyIV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte

sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidend erstellt erschien; der asylsuchenden Person war aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin wurde nicht zu ihrem Asylgesuch befragt. Ihr wurde jedoch mit Zwischenverfügung des BFM vom (...) 2013 ein Katalog von für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts noch zu beantwortenden offenen Fragen zugestellt, wozu sie am (...) 2013 schriftlich Stellung nahm (vgl. Sachverhalt A.c und d). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidungsrelevanten Elemente vorliegen.

E. 6.2

Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, die Beschwerdeführerin vorgängig eines Entscheides durch eine schweizerische Vertretung zusätzlich persönlich anhören zu lassen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 7.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung - im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil (...) dargelegten Erwägungen - im Wesentlichen aus, aufgrund der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom (...) 2013 (vgl. Sachverhalt Bst. A.d) könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Ausreise - aufgrund der Desertion aus dem Nationaldienst im Rahmen ihres Urlaubs - ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt habe. Daher sei zu prüfen, ob der allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz der Asylausschlussgrund von aArt. 52 AsylG entgegenstehe (vgl. a.a.O. E. 7.3 und 7.4). Laut Berichten des UNHCR befänden sich zahlreiche eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber im Sudan. Vor diesem Hintergrund verkenne das BFM nicht, dass die Lage vor Ort für diese Menschen wie auch für die Beschwerdeführerin nicht einfach sei. Dennoch würden keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass ein weiterer Verbleib im Sudan für sie nicht zumutbar oder möglich wäre. Vom UNHCR im Sudan registrierte Flüchtlinge seien einem Flüchtlingslager zugeteilt worden, wo sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhielten, wobei sie über kein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verfügten. Der Beschwerdeführerin sei daher zuzumuten, beim UNHCR um Schutz zu ersuchen, falls ihre Situation tatsächlich kritisch sein sollte. Sie habe es unterlassen, bezüglich ihres Vorbringens, wonach sie zusammen mit ihrer B. _____ nach einer Entführung durch die Rashaida an die eritreischen Behörden übergeben, nach Eritrea deportiert und dort in L. _____ in Haft genommen worden sei, detaillierte Angaben zu machen. So habe sie weder ausgeführt, wie ihre Übergabe zusammen mit (...) weiteren Flüchtlingen an die eritreischen Behörden abgelaufen sei, noch wie, wann und unter welchen Umständen sie nach Eritrea zurückgebracht worden sei. Auch der angebliche Gefängnisaufenthalt erscheine in diesem Zusammenhang und mangels genauerer Angaben zur Haftdauer und den Haftumständen zweifelhaft. Ihre Befürchtung, nach Eritrea zurückgeschafft zu werden, werde daher als unbegründet erachtet. Gemäss gesicherten Erkenntnissen sei das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für im Sudan vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge gering. Das UNHCR registriere vor Ort sämtliche Eritreer, die sich in einem Flüchtlingslager meldeten, unabhängig davon, weshalb sie Eritrea

verlassen hätten. In casu lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführerin eine Rückführung nach Eritrea drohen könnte. So verfüge sie gemäss den Akten nicht über ein geeignetes Risikoprofil, das eine Befürchtung vor einer Verschleppung nach Eritrea objektiv begründen könnte. Es sei ihr nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, persönlich faktisch und unmittelbar bedroht zu sein, um unter Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips nach Eritrea zurückgeschafft zu werden. Da sie den Flüchtlingsstatus durch das UNHCR erhalten habe, habe sie jederzeit die Möglichkeit, sich bei einer Vertretung des UNHCR im Sudan zu melden. Das UNHCR habe den Sudan, welcher dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) beigetreten sei, an seine internationalen Verpflichtungen erinnert. Das Leben in Khartum sei für eritreische Flüchtlinge gewiss nicht einfach. Gemäss ihren Angaben sei die Beschwerdeführerin seit mehr als (...) Jahren zusammen mit ihrer B._____ und ihrem C._____ in Khartum wohnhaft. Die Hürden für eine zumutbare Existenz in Khartum seien in casu trotz ihrer schwierigen sozialen und ökonomischen Lebenslage nicht unüberwindbar. Überdies lebe im Sudan eine grosse eritreische Diaspora, die für in Not geratene Landsleute bereitstehe und weitgehend Unterstützung biete. Im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin äusserst knapp ausgeführten Vorbringen, aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit im Sudan diskriminiert und benachteiligt zu werden, schliesse das BFM nicht zum Vornherein aus, dass sie dort wegen ihrer Religionszugehörigkeit gewisse Schwierigkeiten haben könnte. Dem BFM sei bekannt, dass Christen im Sudan Opfer von Diskriminierungen sein könnten. Im Sudan bekenne sich eine Mehrheit zum Islam sunnitischer Richtung. Christen stellten 5 bis 10 % der Gesamtbevölkerung. Es befänden sich in den Städten des Sudan nebst kleineren Gemeinden alteingesessener, häufig orthodoxer beziehungsweise mit Rom unierter Kirchen auch zahlreiche Christen unterschiedlicher Konfessionen. Die im Juli 2005 unterzeichnete Übergangsverfassung für den Sudan garantiere Religionsfreiheit. Die christlichen Gemeinschaften seien grundsätzlich anerkannt. Weihnachten und Ostern seien staatliche Feiertage. Christliche Kirchen dürften sich nach dem Gesetz bei Seelsorge, Ausbildung, Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen frei betätigen. Nach der Schaffung der Regierung der Nationalen Einheit im Juli 2005 gehöre ein Vizepräsident Sudans dem Christentum an. Unter den Mitgliedern der Regierung fänden sich mehrere Christen. Daher herrsche im Sudan keine allgemeine und staatliche Unterdrückung oder Verfolgung von Christen. Da die Beschwerdeführerin seit längerer Zeit im Sudan gelebt habe, ohne dass es zu konkreten Vorfällen gekommen sei, könne nicht von einer ernsthaften oder drohenden Verfolgungsabsicht ausgegangen werden. Zudem würde es in Khartum offizielle Kirchen der Glaubensrichtung der Beschwerdeführerin geben, an welche sie sich wenden könnte. Schliesslich lebe ihre Schwester D._____ in der Schweiz. Obwohl sie damit hier über einen Anknüpfungspunkt verfüge, sei dieser nicht derart gewichtig, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz sei, welche den erforderlichen Schutz gewähren soll. Alleine die Anwesenheit der Schwester bedeute noch keine enge Bindung mit der Schweiz im dem Sinne, dass aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht zu Anwendung käme. Aufgrund dessen sei keine besondere Beziehungsnähe gegeben, welche die vorangegangenen Feststellungen umzustossen vermöge.

E. 7.2

Die Vorinstanz ging in der angefochtenen Verfügung in zutreffender Weise davon aus, dass die Beschwerdeführerin in Eritrea namentlich aufgrund ihrer Desertion aus dem

Nationaldienst im Rahmen ihres Urlaubs ernstzunehmende beziehungsweise in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden hatte beziehungsweise zu befürchten hatte (vgl. E. 7.1 am Anfang). An dieser Feststellung vermag auch die neue gesetzliche Bestimmung von Art. 3 Abs. 3, 1. Satz AsylG nichts zu ändern, statuiert doch der zweite Satz von Art. 3 Abs. 3 AsylG gleichzeitig den Vorbehalt der FK. Ob die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnte, kann dennoch offengelassen werden, da bei dieser Konstellation die Frage der Zumutbarkeit eines Verbleibs im Drittstaat Sudan zu prüfen ist.

E. 7.3

In der Beschwerde wird an den bisherigen Vorbringen festgehalten und eingewendet, gemäss einer Mitteilung des UNHCR vom (...) 2011 sei die Anzahl von Deportationen eritreischer Staatsangehöriger nach Eritrea in besorgniserregender Weise gestiegen. So sei es allein am (...) 2011 zu über (...) Rückführungen gekommen, nachdem im Zeitraum vom (...) lediglich (...) Deportationen durchgeführt worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil E-4417/2011 vom 9. Februar 2012 bestätigt, dass die sudanesishe Regierung Flüchtlingen keinen zuverlässigen Schutz vor Zwangsrückführungen in die Herkunftsländer biete. Gemäss einem Bericht der Organisation Human Rights Watch vom (...) 2014 seien Anfang (...) 2014 auch mindestens (...) registrierte Eritreer deportiert worden. Zudem habe damals ein Gericht in M. _____ (...) Personen verurteilt und die Zwangsrückführung aller darunter befindlichen Eritreer angeordnet. Deshalb greife die diesbezügliche Argumentation des BFM zu kurz, umso mehr, als sie sich auch auf mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 stütze. Seither habe sich jedoch die Lage oder zumindest die Kenntnis darüber dank neuerer Berichte verändert. Wenn selbst die sudanesischen Behörden für die Rückschaffung eritreischer Flüchtlinge verantwortlich seien, erstaune es kaum, dass sie Zwangsrückschaffungen, namentlich durch die Rashaida-Beduinen, ohne Weiteres duldeten und diesbezüglich kein Interesse an einer Aufklärung an den Tag legten. Es würden von Eritrea über den Sudan durch Ägypten und den Sinai nach Israel sich erstreckende Netzwerke für die Entführung von eritreischen Flüchtlingen im Sudan bestehen. Neben den Entführungen entlang der sudanesisch-eritreischen Grenze seien auch solche aus Khartum bekannt. Die in Khartum wohnhafte Beschwerdeführerin gehöre daher klar der entsprechenden Risikogruppe an. Das UNHCR könne ihr den nötigen Schutz nicht erbringen. Auch dürfe sie sich im Sudan nicht frei bewegen, während die Situation in den Flüchtlingslagern untragbar sei. Dort würde überdies für alleinstehende Frauen grosse Gefahr bestehen, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden. Mithin verfüge sie weder in Khartum noch in anderen Teilen des Sudans über eine sichere, zumutbare Aufenthaltsalternative. Entgegen der Einschätzung des BFM habe die Beschwerdeführerin die geltend gemachte Deportation insbesondere durch genaue Angaben zur Route und die entsprechenden Datumsangaben glaubhaft dargelegt. Zudem leide sie wegen ihres orthodoxen Glaubens in Khartum stark unter der Diskriminierung durch staatliche Institutionen sowie auch durch die Gesellschaft. Ferner sei ihre Traumatisierung durch die Inhaftierung im Gefängnis nach der Rückführung nach Eritrea in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Schliesslich sei in Bezug auf ihre Beziehungsnähe zur Schweiz anzumerken, dass gemäss ihrer schriftlichen Stellungnahme (...) Schwestern von ihr hier wohnhaft seien, mit denen sie vor ihrer Flucht zusammen gewohnt habe. Aufgrund ihrer Traumatisierung sei sie dringend auf die moralische Unterstützung durch diese (...) Schwestern angewiesen.

E. 7.4

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen in der Beschwerde den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nichts Substanzielles entgegenzuhalten vermögen.

E. 7.4.1

So wurde die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Entführung durch die Rashaida von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung in Zweifel gezogen, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen werden kann (vgl. auch E. 7.1). Die im Zusammenhang mit der angeblichen Verschleppung geltend gemachten Vorbringen stellen sich auch nach Ansicht des Gerichts als nicht stringent und darüber hinaus auch als unstimmg heraus, weshalb sie nicht glaubhaft sind. Die gegenteiligen Ausführungen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 7.4.2

Zwar ist erwiesen, dass eritreische Flüchtlinge namentlich entlang der sudanesisch-eritreischen Grenze aus den Flüchtlingslagern und den Städten im Ostsudan entführt und deren Verwandte um Lösegelder erpresst werden können (vgl. dazu insbesondere Urteil des BVGerE-3288/2013 vom 11. November 2013 E. 6.3.1 m. w. H.). Im Zusammenhang mit diesem Menschenhandel, den Entführungen und Verschleppungen tritt häufig der arabische Nomadenstamm der Rashaida, welcher im sudanesischen-eritreischen Grenzgebiet lebt, in Erscheinung. Die Rashaida kontrollieren einen grossen Teil des Handels und Schmuggels in dieser Grenzregion; eine kleinere Anzahl von Angehörigen dieses Nomadenstammes ist auch für den Menschenschmuggel und -handel verantwortlich. Darüber hinaus verfügen die Rashaida über ein gut organisiertes Netzwerk und arbeiten mit anderen Nomadenstämmen und mit ägyptischen Beduinen zusammen. Seit Ende 2010 wird sodann über den Menschen- und Organhandel, über Folter und Vergewaltigung von Flüchtlingen im Sinai berichtet, wobei die meisten der im Sinai Entführten aus Eritrea oder dem Sudan stammen. Nach Einschätzung des UNHCR ist dabei das Risiko einer Entführung oder Verschleppung ("kidnapping") für eritreische Flüchtlinge und Asylsuchende bei der Einreise in den Sudan am höchsten (vgl. a.a.O.).

E. 7.4.3

Insoweit die Beschwerdeführerin - im Lichte dieser Ausführungen (E. 7.4.2) besehen - zum jetzigen Zeitpunkt eine Deportation befürchtet, erscheint eine solche Angst schon deshalb nicht begründet, weil die Beschwerdeführerin nach dem soeben Gesagten einerseits das Profil eines Entführungsofopfers nicht erfüllt und andererseits auch andere Umstände wie etwa zeitlicher oder örtlicher Natur klarerweise gegen den Eintritt eines solchen Ereignisses sprechen. Dies gilt umso mehr, als sich die grosse Diaspora eritreischer Flüchtlinge in der Grossstadt Khartum relativ gefahrenlos aufhalten kann und das Risiko einer Deportation für im Sudan vom UNHCR registrierte eritreische Flüchtlinge gering ist. Es kann zwar nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass vereinzelte Deportationen erfolgen, indessen finden solche nicht flächendeckend statt (vgl. statt vieler Urteil D-3075/2014 vom 2. Juli 2014). Mithin liegen alles in allem keine konkreten Hinweise dafür vor, dass die vom UNHCR registrierte Beschwerdeführerin akut von einer Rückschaffung bedroht wäre, umso mehr als er ihr ohne Weiteres zuzumuten wäre, sich gegebenenfalls wieder an das UNHCR zu wenden.

E. 7.4.4

Was die allgemeinen Lebensbedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan betrifft, sind jene zwar zugestandenermassen nicht einfach, doch teilt die Beschwerdeführerin diesbezüglich das Leid mit einer grossen Zahl ihrer Landsleute. Die Grundversorgung ist in den Flüchtlingslagern aber gewährleistet und der dortige Aufenthalt ist für die vom UNHCR registrierten eritreischen Flüchtlinge grundsätzlich zumutbar. Die Beschwerdeführerin lebt gemäss eigenen Angaben seit (...) zusammen mit ihrem Lebenspartner, ihrer B. _____ und ihrem C. _____ in Khartum, wo sie durch eine Schwester in der Schweiz finanziell teilweise unterstützt wird. Mithin ist sie nicht auf sich allein gestellt. Zudem bringt sie nicht vor, dass sie im Sudan sexuell belästigt worden sei, während ihr Vorbringen, sie würde aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und Religion diskriminiert und benachteiligt, äusserst pauschal ausgefallen ist beziehungsweise sie dieses mit keinem Wort konkretisiert hat. Diese Vorbringen vermögen mithin keine akute und konkrete Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin im Sudan zu begründen. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Auch wenn die Lebensumstände der Beschwerdeführerin im Sudan unbestrittenermassen schwierig sind, sind sie nicht dergestalt, dass sie einen weiteren Verbleib gänzlich unzumutbar machen würden.

E. 7.4.5

Schliesslich vermag auch der Umstand, dass gemäss den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe (...) Schwestern der Beschwerdeführerin in der Schweiz leben, keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die ihr den erforderlichen Schutz gewähren soll. In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Asylverfahren D. _____ beziehungsweise E. _____ sowohl als Schwester als auch als B. _____ bezeichnete, von der sie im Sudan finanziell teilweise unterstützt werde, während sie N. _____ in O. _____ als Schwester erwähnte. Diese beiden Personen sind im (...) in die Schweiz gelangt und wesentlich älter (zirka [...] beziehungsweise [...] Jahre) als die Beschwerdeführerin. Demnach haben sie ihren Heimatstaat zirka (...) Jahre vor dieser verlassen, wobei sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie vorher zusammengelebt haben.

E. 7.5

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es für die Beschwerdeführerin objektiv zumutbar, den im Sudan gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in ihrem Heimatstaat Eritrea bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Eine Schutzgewährung durch die Schweiz erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Sudan und ihrem dortigen Status als vom UNHCR registrierter Flüchtling verbunden sind, nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Recht und mit zutreffender Begründung feststellte, eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG führe zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin ein Verbleib im Sudan zuzumuten ist. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt ebenfalls zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 9.2

Gemäss koordinierter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist Art. 110a AsylG in Verfahren nach aArt. 20 AsylG (Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung) nicht anzuwenden. Folglich gelten für das vorliegende Verfahren die Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege des allgemeinen Verwaltungsrechts (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Gestützt auf die Aktenlage ist von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Zudem hat sich die Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen (Art. 65 Abs. 1 AsylG). Mithin ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwalts bedarf (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.2; BGE 122 I 49 E. 2c; BGE 120 Ia 43 E. 2a). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. BGE 125 V 32 E. 4b m.w.H.) und im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Zur wirksamen Beschwerdeführung sind besondere Rechtskenntnisse daher im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb praxisgemäss die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinn von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb dem Antrag auf Beiordnung eines amtlichen Rechtsvertreters nach Art. 65 Abs. 2 VwVG mangels Notwendigkeit nicht stattzugeben ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.